

ÖFFENTLICHE VERGABEN

Vorlagepflicht für Konzerngesellschaften

Facility-Services-Aufträge werden häufig arbeitsteilig von mehreren Gesellschaften innerhalb eines Dienstleistungskonzerns erfüllt. Handelt es sich um einen Auftrag der öffentlichen Hand, so herrscht häufig Unsicherheit, ob auch für alle Konzernunternehmen Unterlagen wie z. B. Handelsregisterauszüge vorzulegen sind.

Beispiel: Formal als Bewerber tritt das Reinigungsunternehmen auf, gefordert sind jedoch auch die Pflege der Außenanlagen, möglicherweise das Energie-Contracting. Für die letztgenannten Aufgaben verfügt der Bewerber über Tochter- oder Schwestergesellschaften. Außerdem haben Konzernunternehmen in anderen Regionen Referenzen im Reinigungsbereich, die im Verfahren vorgelegt werden sollen.

In der Vergangenheit war die Rechtsprechung hierzu nicht eindeutig. Jetzt hat allerdings das OLG Düsseldorf (Az.: Verg 23/10 Beschluss vom 30.06.2010) eine Leitentscheidung zu diesem Thema getroffen:

Nachweispflicht bei tatsächlicher Leistung

Konzernunternehmen sind keineswegs vollständig von der Vorlagepflicht für Unterauftragnehmer befreit. Allerdings müssen diese Unterlagen nur dann vorgelegt werden, wenn die Konzernunternehmen tatsächlich Leistungen im Rahmen des Auftrages erfüllen. Dann werden Konzernunternehmen nicht anders behandelt als externe Dritte, die als Nachunternehmer eingebunden werden sollen. Ist das als Bieter auftretende Unternehmen also nicht in der Lage, die Grünschnittarbeiten mit eigenen Mitarbeitern zu erfüllen, und weil es deshalb auf ein Konzernunternehmen zurückgreift,

müssen entsprechende Eignungsnachweise beigebracht werden.

Know-how-Vermittlung ausgenommen

Beschränkt sich die Funktion des Tochter- oder Schwesterunternehmens dagegen darauf, Know-how bereitzustellen, das im Rahmen von Referenzen erworben wurde, ist es dadurch nicht automatisch zum Unterauftragnehmer qualifiziert. Der bloße Verweis auf Referenzen von Tochter-, Schwester- und Muttergesellschaften löst also keine separate Pflicht aus, Unterlagen für diese juristischen Personen vorzulegen. Erst wenn diese Unternehmen auch in die Auftragsbearbeitung eingebunden werden sollen, also als Unterauftragnehmer benannt werden, greift die Vorlagepflicht ein.

Differenzierung notwendig

Für Konzerngesellschaften, die sich auf öffentliche Aufträge bewerben, ist also eine sorgfältige Differenzierung erforderlich: Sollen die Konzerngesellschaften lediglich Referenzen beisteuern, müssen sie nicht als Unterauftragnehmer benannt werden. In diesem Fall greift auch keine Vorlagepflicht. Werden sie dagegen, beispielsweise durch den Einsatz von Maschinen für die Reinigung oder Personal bei der Grünpflege, tatsächlich in die Auftragsbearbeitung einbezogen, so sind auch für Konzerngesellschaften ent-

sprechende Nachweise in den Bieterunterlagen erforderlich.

Klare Auftraggeber-Vorgaben

Öffentliche Auftraggeber sollten klare Vorgaben in den Vergabeunterlagen machen. Um Missverständnisse auszuschließen, sollten sie deutlich machen, dass auch Konzernunternehmen als Unterauftragnehmer gelten. Dies sollte allerdings ausdrücklich dann nicht gelten, wenn sich der Bieter nur auf die Referenzen von Konzernunternehmen berufen will.

Martin Schellenberg ■



Dr. Martin Schellenberg ist Rechtsanwalt bei Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek in Hamburg.
m.schellenberg@heuking.de